OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-151191/6/JS/FE

Datum:

Linz, 12. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des T V, R x, x S, vom 20.1.2017 gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Scharten vom 19.12.2016, AZ: 131/10-2016-G, betreffend Vorschreibung eines Erhaltungsbeitrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Der Beschwerdeführer ist grundbücherlicher Eigentümer u.a. der Grundstücke Nr. x, x und Nr. x, alle inneliegend in der Liegenschaft EZ x, GB x S. Das bebaute Grundstück Nr. x ist dabei zur Gänze vom unbebauten Grundstück Nr. x umgeben. An das letztgenannte Grundstück grenzt östlich das (verfahrensgegenständliche) weitere unbebaute Grundstück Nr. x unmittelbar an. Das bebaute Grundstück Nr. .x ist zur Gänze und die beiden unbebauten Grundstücke sind zum Teil als Dorfgebiet gewidmet. Südwestlich der Grundstücke verläuft die öffentliche Gemeindestraße. Unter dieser Gemeindestraße befinden sich die Kanal- und Wasserleitungen der Gemeinde.

1.2. Im Jahr 2002 wurde dem Beschwerdeführer für die Erschließung seines unbebauten Grundstückes Nr. x durch die gemeindeeigene Kanalisations- und Wasserversorgungsanlage ein Aufschließungsbeitrag vorgeschrieben. Im Jahr 2007 wurde dem Beschwerdeführer dafür ein jährlicher Erhaltungsbeitrag in der Höhe von gesamt 199,10 Euro vorgeschrieben.

1.3. Im April 2016 teilte der Bürgermeister dem Beschwerdeführer mit, dass der Erhaltungsbeitrag gemäß § 28 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz-Novelle 2015 mit 1.1.2016 erhöht worden sei und für die Abwasserentsorgungsanlage 24 Cent (statt 15 Cent) und für die Wasserversorgungsanlage 11 Cent (anstatt 7 Cent) pro Quadratmeter betrage, wodurch sich ein neuer jährlicher Gesamterhaltungsbeitrag von 316,75 Euro errechne. Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 10.6.2016 wurde dem Beschwerdeführer in der Folge ein jährlicher Erhaltungsbeitrag in dieser Höhe vorgeschrieben. Die dagegen erhobene Berufung des Beschwerdeführers wurde mit dem nunmehr bekämpften Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Scharten (in der Folge: „belangte Behörde“) vom 19.12.2016 abgewiesen.

1.4. In der gegen den Bescheid der belangten Behörde erhobenen Beschwerde brachte der Beschwerdeführer entscheidungswesentlich vor, sein Grundstück Nr. x sei als bebaut anzusehen, da es an das bebaute Grundstück Nr. [richtig] x angrenze und mit diesem eine untrennbare wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 28 Abs. 4 iVm § 25 Abs. 3 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) bilde. Der Erhaltungsbeitrag sei daher für das unbebaute Grundstück Nr. x rechtswidrig vorgeschrieben worden.

2. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stand für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Das unbebaute Grundstück Nr. x grenzt an die östliche Grundgrenze des unbebauten Grundstücks Nr. x unmittelbar an. Das bebaute Grundstück Nr. x ist zur Gänze vom unbebauten Grundstück Nr. x umgeben und hat damit mit dem Grundstück Nr. x keine gemeinsame Grundgrenze. Die Kanalstränge der

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde verlaufen innerhalb eines 50-Meter-Bereichs zu den Grundstücken.

3. Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie in die von Amts wegen beigeschafften Urkunden, nämlich Grundbuchsauszug und DORIS-Auszüge aus der digitalen Katastralmappe sowie dem digitalen Flächenwidmungsplan betreffend die Grundstücke des Beschwerdeführers. Das Landesverwaltungsgericht hat weiters eine mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher mit den Parteien das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und Rechtsfragen umfangreich erörtert wurden. Die Feststellungen des Landesverwaltungsgerichtes beruhten auf den widerspruchsfrei vorliegenden Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens. Weder haben die Parteien dazu gegenteiliges Vorbringen erstattet noch ergaben sich den Feststellungen widersprechende Umstände aus dem Verfahrensakt, sodass diese der Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilte den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:
4.1. Nach der Bestimmung des § 28 Abs. 1 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage oder eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage einen Erhaltungsbeitrag vorzuschreiben. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre. Nach der sinngemäß geltenden Bestimmung des § 25 Abs. 3 Oö. ROG 1994 (vgl. § 28 Abs. 4 leg. cit.) gilt ein Grundstück bzw. Grundstücksteil als bebaut, wenn auf dem Grundstück bzw. Grundstücksteil
1. ein Gebäude errichtet ist, das nicht unter § 3 Abs. 2 Z 5 der Oö. Bauordnung 1994 fällt, oder
2. mit dem Bau eines solchen Gebäudes im Sinn der Oö. Bauordnung 1994 tatsächlich begonnen wurde oder
3. mit einem Grundstück bzw. Grundstücksteil gemäß Z 1 und 2 eine untrennbare wirtschaftliche Einheit bildet, an dieses bzw. diesen unmittelbar angrenzt und mit diesem in der gleichen Grundbuchseinlage eingetragen ist.

4.2. Nach den Feststellungen grenzt das verfahrensgegenständliche Grundstück Nr. x nicht unmittelbar an das vom Beschwerdeführer geltend gemachte bebaute Grundstück Nr. .x an, da es vom Grundstück Nr. x zur Gänze umgeben ist (vgl. zum Begriff „unmittelbar angrenzenden“ die Ausführungen im Bericht des Bauausschusses zu Art. I Z. 50 [§ 31 Abs. 1] der Oö. Bauordnungs-Novelle 2006 [Beilage 942/2006 (XXVI. GP)] unter Hinweis auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 22.6.2005, G 152/04, G 165/04 und G 174/04,

wonach schon die Trennung der fraglichen Grundstücke durch eine schmale Grundparzelle, etwa einen Gehweg, schadet; vgl. zum Begriff „unmittelbar angrenzend“ im Sinn von „Anrainer“, dessen Grundstück mit dem fraglichen Grundstück eine gemeinsame Grundgrenze hat, die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.6.2004, 2003/05/0103, und vom 16.12.2003, 2003/05/0163).

Damit gehen die Ausführungen des Beschwerdeführers zur untrennbaren wirtschaftlichen Einheit des Grundstückes Nr. x mit dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. x im Sinne des § 25 Abs. 3 Z 3 Oö. ROG 1994 schon aus diesem Grund ins Leere. Nur ein unmittelbar angrenzendes bebautes Grundstück, das also mit dem verfahrensgegenständlichen Grundstück Nr. x eine gemeinsame Grundgrenze hat, könnte mit diesem jene untrennbare wirtschaftliche Einheit bilden, die einer Abgabenpflicht im Sinne des § 28 Oö. ROG 1994 entgegenstehen würde. Ein derartig situiertes bebautes Grundstück existiert jedoch nicht.

4.3. Es darf dabei auch nicht übersehen werden, dass mit diesem Ausnahmetatbestand nur Härtefälle von der grundsätzlichen Abgabepflicht ausgenommen werden sollten, in denen unbebaute Grundstücke aller Voraussicht nach aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht bebaut werden können (vgl. Bericht des Ausschusses für Bau- und Straßenangelegenheiten zu §§ 25 ff des Oö. Raumordnungsgesetz 1994 [Beilage 340/1993 (XXIV. GP)]. Dass es aber dem verfahrensgegenständlichen Grundstück an einer grundsätzlichen Bebaubarkeit mangeln würde, hat das Ermittlungsverfahren ebenfalls nicht ergeben. Zumal auch alle übrigen Voraussetzungen betreffend die Vorschreibung des Erhaltungsbeitrages nach § 28 Oö. ROG 1994 (etwa Eigentumsverhältnisse, Widmung, Aufschließung) für das Grundstück Nr. x unstrittig vorlagen, wobei sich auch aus dem Verfahrensakt dazu keine gegenteilige Aspekte zeigten, und dem angefochtenen Bescheid auch eine nachvollziehbare Berechnung des Erhaltungsbeitrages der Höhe nach zu Grunde lag, war die Beschwerde im Ergebnis als unbegründet abzuweisen.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung zur Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack